

Satzung

über die Benutzung des Schülerhortes an der Franziska-Obermayr-Schule in Langquaid

Der Markt Langquaid erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung des Kinderhortes.

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Langquaid betreibt den Schülerhort als eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Der Schülerhort ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Der Schülerhort, an der Franziska-Obermayr-Schule, 84085 Langquaid, ist eine Einrichtung für Schulkinder von der 1. bis zur 6. Jahrgangsstufe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Schülerhortes und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Personal

- (1) Der Markt Langquaid stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Schülerhortes notwendige Personal.

- (2) Die Erziehung der Schüler muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 5 Beiräte

- (1) Für den Schülerhort ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL: Allgemeines

§ 6 Aufnahme in den Schülerhort

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Schülers und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) In den Schülerhort werden Schüler ab der 1. Jahrgangsstufe aufgenommen.
- (3) Die Aufnahme in den Schülerhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Schüler, die im Markt Langquaid wohnen
 - b) Schüler, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind
 - c) Schüler, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d) Schüler, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Altersstufe der Kinder.
- (4) Kommt der Schüler nicht zum angemeldeten Termin und wird er nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nicht aufgenommene Schüler werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Schülerhort erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Abmeldung zu einem Zeitpunkt nach dem 01.04. eines Betreuungsjahres ist nur bei Wegzug oder aus einem wichtigen Grund möglich.
- (3) Der Markt Langquaid hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Schüler kann vom weiteren Besuch des Schülerhortes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat
 - b) er wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) der Schüler in der besuchten Kindertageseinrichtung entsprechend deren Konzeption nicht ausreichend gefördert werden kann,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Schülers und auf deren Antrag der Beirat (§ 5) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Schüler, die erkrankt sind, dürfen den Schülerhort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Schülerhort unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Schülers an einer ansteckenden Krankheit leidet.

- (4) Erkrankungen sind dem Schülerhort unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

VIERTER TEIL:

Sonstiges

§10 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Schülerhortes werden wie folgt festgesetzt:

In der Schulzeit Mo – Fr: 11:30 - 17:30

In den Ferien Mo – Fr: 07:30 - 16:00

Ausgenommen Feiertage

Die von den Eltern zu Beginn Schülerhortjahres gebuchten Zeiten sind verbindlich einzuhalten. Änderungen sind in begründeten Fällen einmal jährlich zum Monatsbeginn möglich. Dies ist mindestens 6 Wochen vorher zu beantragen.

- (2) Der Schülerhort kann während des Jahres (Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr) an 30 Tagen geschlossen sein (BayKiBiG). In den übrigen Ferienzeiten kann der Betrieb beschränkt werden.
- (3) Der Kinderhort bietet an den Ferientagen, an denen keine Schließzeiten liegen sowie am Buß- und Betttag eine Ferienbetreuung an. Der Bedarf kann durch die Ferienhort-Abfrage, welche spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn an die Eltern ausgegeben wird, angemeldet werden.
- (4) Der Kinderhort ist an den Wochenenden (Samstag und Sonntag), an allen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen. Die Schließzeiten an den Wochentagen Montag - Freitag orientieren sich an den Schulferien. Die genauen Zeiten werden mit den anderen pädagogischen Einrichtungen des Marktes Langquaid abgesprochen und rechtzeitig bekannt gegeben.

§11 Verpflegung

- (1) Schüler, die den Schülerhort besuchen, können In der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.
- (2) Soweit durch ein geeignetes ärztliches Attest, welches nicht älter als ein halbes Jahr sein darf, nachgewiesen wird, dass eine besondere Ernährung für ein Kind angezeigt ist (z.B. bei Lebensmittelallergien) kann das Kind von der Teilnahme am bereitgestellten Mittagessen befreit werden. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Kind nicht am Mittagessen teilnehmen muss trifft die Hortleitung.

§12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, nach telefonischer Vereinbarung eine Sprechstunde zu besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Schülerhort bekannt gegeben. Sprechzeiten können zu den angegebenen Zeiten mündlich vereinbart werden.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Schüler auf dem Weg zum und vom Schülerhort zu sorgen. Durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten können Schüler auch von volljährigen Bevollmächtigten abgeholt werden.
- (2) Wenn Kinder zu vereinbarten Zeiten selbstständig nach Hause gehen dürfen, bedarf dies vorher einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten, welche dem pädagogischem Personal, insbesondere der Einrichtungsleitung spätestens 1 Woche vor Inkrafttreten vorliegen muss.

§ 14 Unfallschutz

- (1) Schüler im Schülerhort sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder vor der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Schülers mit ein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg von und in den Kinderhort sowie bei Veranstaltungen des Kinderhortes unverzüglich zu melden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Langquaid, 20.07.2022

Herbert Blascheck
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 20.07.2022 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, in 84085 Langquaid, Marktplatz 24.

Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln des Marktes Langquaid und der Amtstafel der VGem Langquaid am Rathaus hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20.07.2022 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Langquaid, _____
VGem Langquaid
i.A.

Geisberger
Verwaltungsfachwirt